

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Teil.

### Kommentar zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

Vorbemerkung . . . . .	1
Einleitungsformel . . . . .	2
<b>Erster Abschnitt. Aufwertung von Hypotheken.</b>	
I. Eintragung des Aufwertungsbetrags. Art. 1—8 . . . . .	3
II. Eintragung des Rangvorbehalts für den Eigentümer. Art. 9—14 . . . . .	14
III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte-Rückwirkung. Art. 15 . . . . .	20
IV. Gemeinsame Vorschriften. Art. 16, 17 . . . . .	22
V. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung . . . . .	26
1. Anrechnung von Sachleistungen. Art. 18 . . . . .	26
2. Aufrechnung. Art. 19 . . . . .	32
3. Vergleich. Art. 20 . . . . .	40
4. Zwischenzins bei vorzeitiger Zahlung. Art. 21, 22 . . . . .	40
5. Gemeinsame Vorschrift. Art. 23 . . . . .	46
VI. Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Schul- urkunde über den Aufwertungsbetrag. Art. 24 . . . . .	46
VII. Übergangsvorschriften. Art. 25, 26 . . . . .	49
<b>Zweiter Abschnitt. Aufwertung von Grundschulden, Renten- schulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten.</b>	
Art. 27, 28 . . . . .	51
<b>Dritter Abschnitt. Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.</b>	
Art. 29 . . . . .	52
I. Ausgabebetrag. Art. 30—32 . . . . .	52
II. Bestimmung des Nennbetrags der aufgewerteten Schuldver- schreibung. Art. 33, 34 . . . . .	60
III. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung: . . . . .	
1. Rückzahlung. Art. 35—37 . . . . .	61
2. Verzinsung. Art. 38, 39 . . . . .	64
3. Tilgung. Art. 40 . . . . .	65
IV. Aufwertung ausgeloster oder gekündigter Schuldverschrei- bungen, die sich im Besitz einer Bank befinden. Art. 41—48 . . . . .	65
V. Genußrecht. Art. 49—53 . . . . .	73
VI. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren der Spruch- stelle. Art. 54—56 . . . . .	76
<b>Vierter Abschnitt. Aufwertung von Pfandbriefen und ver- wandten Schuldverschreibungen.</b>	
I. Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken. Art. 57—92 . . . . .	81
1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 58—66 . . . . .	82
2. Pfandbriefe. Art. 67—91 . . . . .	88
3. Andere Schuldverschreibungen. Art. 92 . . . . .	118